

62. Ohne Erlaß=Ort, den 30. October 1600. (C. h. Oeffentliche Sicherheit.)

Ernst, Erzbischof und Churfürst zu Cöln u. Administrator des Stifts Münster u.

Bei den, durch die Niederburgundischen Kriegsunruhen veranlaßten Streifzügen beider Kriegs=Partheien in die Gebiete des niederrheinisch=westphälischen Kreises, woselbst sie Plünderungen, Brand, und Entführungen der Unterthanen behufs ihrer Ranzionirung ausübten, werden Letztere, in Folge eines gefaßten Kreisbeschlusses, ermahnet, sich der Theilnahme an dergleichen landesverderblichen Gewaltthatungen, bei Vermeidung der reichsgesetzlichen Bestrafung, nicht nur zu enthalten, sondern auch den sich einfindenden Kriegsvölkern in keiner Weise Beförderung zu gewähren.

63. Münster den 31. Juli 1601. (F. h. Freiwillige Türkensteuer.)

Ernst, Erzbischof und Churfürst zu Cöln u. Administrator des Stifts Münster u.

Bei der dringenden Gefahr weiterer Fortschritte der auf der Grenze Ungarns geschehenen feindlichen Einfälle der Türken, und bei der eigenen Bedrängniß und Unvermögenheit der stiftischen Unterthanen, der kaiserlichen an die Reichsstände gerichteten Aufforderung zu kräftiger Hülfeleistung vollständig zu entsprechen, soll jedoch eine freiwillige milde Beisteuer zur Vermehrung des christlichen Kriegsheeres gesammelt werden, und werden die Pfarrer und Seelsorger zur Verkündigung und Empfehlung dieser Angelegenheit, so wie die stiftischen Beamten zur sofortigen Einsammlung und Einsendung der milden Gaben angewiesen.

64. Münster den 23. Nov. 1601. (B. 1. h. Salz=Handel.)

Ernst, Erzbischof und Churfürst zu Cöln u. Administrator des Stifts Münster u. (resp. dessen fürstlich münster'sche heimgelassene Räthe.)

Die zum Nachtheil des Publikums und zur Beeinträchtigung des guten Rufes des kaiserlich privilegirten, Lü-

neburg'schen Salzes geschehende Verpackung des schottischen und andern Salzes in Lüneburger Tonnen und dessen Verkauf als Lüneburger Salz, wird bei Confiskations= Strafe des Letztern und bei schwerer Geldstrafe verboten, und sollen sämtliche landesherrliche und städtische Beamte die genaueste Aufsicht behufs der Entdeckung fernerer derartigen Betrügereien führen.

65. Ohne Erlaß=Ort den 6. November 1604. (A. h. Appellationen.)

Ernst (Pfalzgraf bei Rhein u.), Erzbischof zu Cöln u. Administrator des Stifts Münster u. (resp. dessen fürstlich münster'sche heimgelassene Räthe.)

Zur Beseitigung fernerer, auf dem jüngst gehaltenen Landtage von den Ständen vorgebrachten Beschwerden, über die in Rechtsstreitigkeiten zwischen Eigenhörigen und ihren Privatgläubigern stattfindende Dervielkältigung mißbräuchlicher Appellationen, wird der landständische (von allen Kanzeln abzulefende und an den Kirchthüren zu affigirende) Beschluß promulgirt, daß „wam von des Stifts höchsten Gerichte ein Confirmatoria sententia super „judicio praediali gefellet, daß alsdann dieselbe pro re „judicata zu halten“ und den ohne Consens der Guthern Contrahirt habenden Creditoren der Eigenhörigen oder Leibeigenen kein ferneres Rechtsmittel gestattet sey.

Bemerk. Der vorangezeigte Beschluß ist der, am 17. April 1617 wiederverkündigten Hof= u. Land=Gerichts= resp. Land=Ordnungen ausführlich angehängt, weshalb hier auf das ad Nr. 45 d. S. Angemerkte verwiesen wird.

66. Ohne Erlaß=Ort, den 2. Mai 1609. (F. h. Verbotene Bücher u.)

Ernst, Erzbischof und Churfürst zu Cöln u. Administrator der Stifte Münster u.

Nachdem wir in gewisse Erfahrung kommen, was massen in unserm Stift Münster, keckerische, lästerliche, verbottene Bücher, Jamoß, Schmach und ehrenrü-

Schriften, leichtfertige, unzüchtige und ärgerliche Gedicht, Lieder und Gemähle in ercentes unseres Münsterischen Stifts Stätten, Wigbolden, Flecken und Dörfern auff gemeinen Jahrmärkten, Kirchweihungen, Festen u. a. dergl. Versamblungen und sonst allenthalben feil gehabt, umbgetragen, außgebreitet, jedermännlichen verkauft, außgeben und distrahirt werden sollen; und dann dadurch vielfaltige Secten und Zertrennungen in Religion- und Glaubenssachen, Zank, Aufruhr und Mißverständnis in politischen Wesen beim gemeinen Mann, unzulässige Aergernissen täglich (leider) verursacht ic.; Als können wir solchen unverantwortlichen, gefehrlischen und hochstraffbaren Unwesen, mit gutem Gewissen weiters nicht zusehen.

Demnach setzen, ordnen und befehlen wir hiemit ganz ernstlich und wollen, daß in ercenten unserm Stift Münster hinfüro keine Bücher, so der catholischen allgemeinen Lehr, dero heiligen christlichen Kirchen ungemäß und widerwertig, pasquillische, Schmach- oder schamlose Gedicht, Lieder, Gemähl oder dergleichen ichtwes, das zu Unruhe, Mißverständnis, so in Religion als politischen Sachen erwecken, Verführung und Aergernuß der Jugend und einfältigen Volks verursachen möchte, weder öffentlich noch heimlich gedruckt, feilgehabt, umbgetragen, verkauft oder in einigen Schulen gelesen werden sollen; Alles bei unserer höchsten Ungnad, Verlust der Bücher, Schriften oder Gemählen und neben Straff nach Ermäßigung. Diß meinen wir also ernstlich. Geben ic.

Bemerk. Schon durch einen Landtags-Beschluß d. d. Münster den 24. Juni 1562 (Q. 2. d.) war bestimmt worden: daß, zur Verhütung der Verbreitung der Zwinglischen oder Calvinischen Lehre, deren Annahme den Unterthanen strenge verboten, sodann auch verordnet werden solle, daß sie die von solcher Lehre handelnden Bücher weder kaufen noch lesen dürften, vielmehr anzeigen und zur Vernichtung einliefern müßten.

Das vorstehende Edikt ist vom Fürstbischof Ferdinand, Erzbischof zu Köln ic., am 15. December 1621 erneuert worden. (A. 1. h.)

67. Münster den 30. März 1610. (I. h. Verträge der Colonen.)

Ernst, Erzbischof zu Köln ic., Administrator des Stifts Münster ic.

In Folge des, auf dem zu Münster am 9. November v. J. gehaltenen Landtage, gefaßten Beschlusses, wird landesherrlich verordnet, daß künftig alle, ohne spezielle Einwilligung des Guts herrn, von Eigenbehörigen gefehenden Verheißungen von Brantzschaß-Gewährung (bei Ausstattungen ihrer Kinder, Brüder oder Schwestern) und alle andre Geld-Aufnahmen keine Rechtsverbindlichkeit weder für die Guts herrn, noch für die Eigenbehörigen und deren nachfolgende Guts inhaber darstellen sollen; und daß eine desfallige Beschreibung oder Gestattung des Rechtsweges verboten und nichtig sein soll.

Das gegenwärtige Mandat soll in allen Kirchspielen von den Kanzeln deutlich publicirt und an die Kirchthüren affigirt werden.

68. Ohne Erlaß-Ort, den 10. Januar 1611. (C. h. Kupfer-Münzen)

Dom-Dechant und Kapitel der Cathedral-Kirche zu Münster.

Die domkapitularen Kupfermünzen werden in ihrem Nominalwerthe im Course erhalten; die Circulation der Münzen der Stadt Münster verboten.

69. Ohne Erlaß-Ort, den 26. Mai 1612. (A. 1. h. Kupfer-Münzen.)

Ferdinand (Herzog von Baiern), Erzbischof und Churfürst zu Köln ic., Bischof zu Münster ic.

Es wird genehmigt, daß das Domkapitel und die Stadt Münster größere Kupfer-Münzen prägen können, und die Einziehung der kleineren derartigen Münzen verordnet.